
Bericht

Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche
Bramsche

Gebührenvorkalkulation für den Abwasserbeseitigungsbetrieb der
Stadt Bramsche für das Jahr 2019

Auftrag: 0.0870476.001

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Auftrag und Aufgabenstellung	5
B. Ausgangslage	6
C. Ermittlung und Gliederung der Kosten	8
I. Gliederung der Kosten	8
II. Kalkulatorische Abschreibungen	8
III. Kalkulatorische Zinsen.....	9
IV. Betriebskosten.....	10
V. Auflösung Ertragszuschüsse.....	10
D. Ermittlung kostendeckender Abwassergebühren	12
I. Aufteilung der Kosten auf Leistungsbereiche	12
II. Gebührenbemessungsgrundlagen	14
E. Berechnung der Gebührenanteile je Leistungsbereich und der kostendeckenden Gebührensätze	18

Anlagen

- 1 Betriebsabrechnungsbogen
- 2 Abwassermengen Großbetriebe
- 3 Niederschlagswassermengen
- 4 Übersicht Gebührenüber- und -unterdeckungen 2015
- 5 Übersicht Gebührenüber- und -unterdeckungen 2016
- 6 Übersicht Gebührenüber- und -unterdeckungen 2017
- 7 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

A. Auftrag und Aufgabenstellung

1. Der Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche (im Folgenden: Abwasserbeseitigungsbetrieb) erteilte uns mit Schreiben vom 8. Juni 2018 den Auftrag zur Erstellung der Gebührennachkalkulation für das Jahr 2017 sowie der Gebührenvorkalkulation 2019. Grundlage der Beauftragung war unser schriftliches Angebot vom 6. Juni 2018.
2. Die für die Bearbeitung der Gebührenvorkalkulation 2019 benötigten Daten und Unterlagen wurden uns jederzeit bereitwillig zur Verfügung gestellt, wofür wir uns an dieser Stelle bedanken.
3. Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ vom 1. Januar 2017.
4. Unsere Arbeitsergebnisse sind ausschließlich an den Abwasserbeseitigungsbetrieb gerichtet. Soweit unsere Arbeitsergebnisse weiteren Dritten gegenüber verwendet werden sollen, bedarf dies unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, die wir nicht unbillig verweigern werden. Diese Zustimmung wird aber nur erteilt, wenn der Dritte uns schriftlich bestätigt, dass auch ihm gegenüber eine Verantwortlichkeit nur nach Maßgabe der diesem Auftrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 besteht, und wenn uns ansonsten keinerlei Interessenkonflikte an einer Weitergabe hindern.
5. WIBERA ist einem nicht berechtigten Empfänger in Bezug auf unsere Ergebnisse in keinerlei Weise verpflichtet und verantwortlich. Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die ein nicht berechtigter Empfänger im Vertrauen auf unsere Ergebnisse erleidet.

B. Ausgangslage

6. Die Abwasserbeseitigung der Stadt Bramsche wird seit dem 1. Januar 1997 als Eigenbetrieb der Stadt Bramsche geführt, dessen Betriebsführung der Stadtwerke Bramsche GmbH obliegt. Die Stadt Bramsche erhebt für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasserbeseitigungsanlagen Gebühren und Beiträge, die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) zu ermitteln sind. Wir haben im Rahmen des vorliegenden Gutachtens deshalb das NKAG, die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die einschlägige Rechtsprechung als Rechtsgrundlage herangezogen.
7. Für die Gebührenberechnung sind die Kosten der Einrichtung gem. § 5 NKAG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Weichen am Ende des Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so ist die Kostenüberdeckung innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen; eine Kostenunterdeckung soll innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Der Gebührenberechnung kann ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll.
8. Nach § 1 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Bramsche (Abgabensatzung) betreibt die Stadt die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung jeweils als öffentliche Einrichtung.
9. Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren.
10. Die Stadt Bramsche erhebt gem. § 1 Abs. 2 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasserbeseitigungsanlagen
 - Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die jeweilige öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
 - Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz) und
 - Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (Abwassergebühren).
11. Nach § 15 Abgabensatzung i. d. F. der 16. Änderungssatzung vom 7. Dezember 2018 erhebt die Stadt eine Gebühr von 1,91 EUR/m³ für Schmutzwasser, Zusatzgebühren für das Einleiten von Abwasser mit einem erhöhten Verschmutzungsgrad von mehr als 1.000 CSB in Höhe von 0,00066 EUR/CSB/m³ und Gebühren für die Einleitung von Kühlwasser von 0,43 EUR/m³. Für die Niederschlagswasserbeseitigung werden je - mit Abflussbeiwerten - gewichtetem m² bebauter/versiegelter Grundstücksfläche 0,25 EUR/a erhoben.

12. Daneben betreibt die Stadt Bramsche die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung.
13. Die Benutzungsgebühr im Jahr 2018 beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben:
- Grundgebühr pro Grube und Abfuhr 84,49 EUR
 - Beseitigungskosten
 - a) aus abflusslosen Gruben 24,21 EUR/m³
 - b) aus Kleinkläranlagen 34,18 EUR/m³

C. Ermittlung und Gliederung der Kosten

I. Gliederung der Kosten

14. Die Gebührenkalkulation ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen vorzunehmen. Hierbei ist zu beachten, dass im NKAG die in die Gebühren einzurechnenden Kostenarten nicht erschöpfend aufgezählt sind. Der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff bedarf daher der Auslegung. Betriebswirtschaftlich werden „Kosten“ als in Geld bewerteter Verzehr von Gütern und Dienstleistungen zum Zwecke der betrieblichen Leistungserstellung innerhalb einer Periode (z. B. Rechnungsjahr) definiert. Die betriebswirtschaftlichen Kosten erfassen somit nicht nur die ausgabengleichen, sondern auch die kalkulatorischen Kosten. An kalkulatorischen Kosten sind v. a. kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen zu berücksichtigen. Diese beiden Kostenarten machen bei kapitalintensiven Entwässerungsanlagen einen bedeutenden Teil der Gesamtkosten aus. Die voraussichtlichen Gesamtkosten verteilen sich wie folgt auf die Kostenarten:

Kostenartengruppen	2019 EUR
Materialaufwand	788.700
Aufwand für bezogene Leistungen	1.037.200
Personalaufwand	880.825
kalkulatorische Abschreibungen	843.787
kalkulatorische Zinsen	435.437
sonstige betriebliche Aufwendungen	429.600
Gesamt	4.415.548

15. Nachfolgend werden die wesentlichen ansatzfähigen Kostenarten näher erläutert.

II. Kalkulatorische Abschreibungen

16. Nach § 5 Abs. 2 NKAG sind Abschreibungen nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen (lineare Abschreibung). Sie stellen den Werteverzehr in einer bestimmten Periode dar. Eine degressive oder progressive Abschreibung ist nicht zulässig.
17. Die Berechnung der Abschreibungen kann ausgehend von den Anschaffungs- und Herstellungswerten erfolgen. Es ist aber auch eine Anpassung der Werte an den aktuellen Anschaffungspreis (Wiederbeschaffungszeitwert) möglich. Die Stadt Bramsche hat sich für die Abschreibung von den Anschaffungs-/Herstellungskosten entschieden.
18. Neben den Abschreibungen auf das im Jahr 2017 vorhandene Anlagevermögen wurden auch die Abschreibungen der für die Jahre 2018 und 2019 geplanten Anlagenzugänge berücksichtigt.
19. Für 2019 ergeben sich kalkulatorische Abschreibungen von insgesamt 843.787 EUR.

III. Kalkulatorische Zinsen

20. Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG gehört zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermittelnden Kosten auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Sie soll das gesamte aufgewandte Kapital erfassen, also auch das darin enthaltene anteilige Eigenkapital. Aufgewandt ist das zur Leistungserstellung in der jeweiligen Rechnungsperiode in der Einrichtung gebundene Kapital. Gebunden ist das noch nicht abgeschriebene - und damit noch nicht refinanzierte - Anlagevermögen. Ausgangswert der Verzinsung bilden die Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen. Soweit Kapitalanteile durch Beiträge und Zuschüsse Dritter aufgebracht werden, bleiben diese bei der Verzinsung außer Ansatz, denn dafür fallen weder Fremdkapitalzinsen an, noch wurde eigenes Kapital gebunden.
21. Das NKAG schreibt keine konkrete Zinssatzhöhe fest, sondern verweist hier auf eine „Angemessenheit“ des Zinssatzes. Das VG Göttingen (Urteil vom 18. Juli 2012, AZ 3 A 34/10) hat hierzu geurteilt, dass auf einen gewichteten durchschnittlichen Gesamtkapitalansatz abzustellen ist, der neben den Effektivzinssätzen für Kommunalkredite der vergangenen fünf Haushaltsjahre auch die marktüblichen Habenzinssätze für mittelfristige risikofreie Geldanlagen für diesen Zeitraum berücksichtigt. Obgleich dieses Urteil noch nicht obergerichtlich bestätigt wurde, hat es bereits Berücksichtigung in der einschlägigen Kommentierung gefunden und sollte daher bei der Ermittlung eines kalkulatorischen Zinssatzes einbezogen werden.¹
22. Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen 2019 ist daher in Anlehnung an das Urteil des VG Göttingen erfolgt. In einem ersten Schritt sind ausgehend vom aufgewandten (zu verzinsenden) Kapital und dem Fremdkapital des Abwasserbeseitigungsbetriebes laut Zins- und Tilgungsplan des Jahres 2019 der Fremdkapital- und Eigenkapitalanteil ermittelt worden.

Fremd- und Eigenkapitalquote	2019 EUR	2019 %
Fremdkapital	8.530.642	72,29
Eigenkapital	3.269.817	27,71
Aufgewandtes Kapital	11.800.458	100,00

23. Für das Fremdkapital ist der gewichtete durchschnittliche Fremdkapitalzinssatz des Abwasserbeseitigungsbetriebes berücksichtigt worden. Dieser wurde anhand des durchschnittlichen Darlehensbestandes des Jahres 2019 gemäß des Zins- und Tilgungsplanes abgeleitet und bildet somit die tatsächliche Zinsbelastung des Abwasserbeseitigungsbetriebes für den Fremdkapitalanteil ab. Der Zinssatz beläuft sich auf 4,08 %.

¹ Vgl. Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Kommentar von Lichtenfeld zu § 6 KAG NW, 48. Erg.Lfg., März 2013, Rdnr. 735b.

24. Zur Ermittlung eines angemessenen Zinssatzes für den Eigenkapitalanteil wurde auf die Daten der Bundesbank zu den Abzinsungssätzen gemäß § 253 Abs. 2 HGB zur Abzinsung von Rückstellungen zurückgegriffen. Diese Abzinsungssätze bilden einen durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre ab und geben einen Zinssatz in Abhängigkeit von der Restlaufzeit an. Im Rahmen der handelsrechtlichen Abzinsung von Rückstellungen sollen diese Zinssätze die zu erwartende Zinsertragsentwicklung der Rückstellungen bei einer Anlage bis zum Inanspruchnahmezeitpunkt abbilden. Sie können daher u. E. als Ermittlungsgrundlage für die Festlegung eines Verzinsungssatzes für den Eigenkapitalanteil innerhalb der kalkulatorischen Verzinsung genutzt werden, da durch den Eigenbetrieb keine langfristigen Geldanlagen getätigt werden. Um den für die Kalkulation anzuwendenden Zinssatz gemäß § 253 Abs. 2 HGB abzuleiten, ist als Restlaufzeit die durchschnittliche Restnutzungsdauer des Anlagevermögens angenommen worden. Diese beläuft sich auf 26,08 Jahre. Es ist daher der von der Bundesbank ermittelte Zinssatz bei einer Restlaufzeit von 27 Jahren angesetzt worden. Dieser beträgt 2,65 %.
25. Die so ermittelten Zinssätze sind mit der Fremd- und der Eigenkapitalquote gewichtet worden. Im Ergebnis erhält man einen gewichteten Mischzinssatz für die kalkulatorische Verzinsung in Höhe von 3,69 %.

Ermittlung kalkulatorischer Zinssatz	Zinssatz %	Quote %
Fremdkapital	4,08	72,29
Eigenkapital	2,65	27,71
Kalkulatorischer Zinssatz	3,69	

26. Für 2019 ergeben sich kalkulatorische Zinsen von insgesamt 435.437 EUR. Die kalkulatorischen Zinsen wurden entsprechend dem zu verzinsenden aufgewandten Kapital auf die Kostenstellen aufgeteilt (vgl. Anlage 1).

IV. Betriebskosten

27. Die Betriebskosten (3.136.325EUR) setzen sich aus den Material-, Personal- und sonstigen betrieblichen Kosten sowie den bezogenen Leistungen zusammen. Den Betriebskostenansätzen für 2019 liegen die uns vom Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche zur Verfügung gestellten Plandaten zugrunde.

V. Auflösung Ertragszuschüsse

28. Gemäß Eigenbetriebsverordnung können die abzuschreibenden Werte der Anlagen, für die Zuschüsse Nutzungsberechtigter (Kanalanschlussbeiträge) gezahlt wurden, um die erhaltenen Ertragszuschüsse vermindert werden (direktes Verfahren) oder die Ertragszuschüsse werden als Passivposten in der Bilanz ausgewiesen und erlöswirksam aufgelöst (indirektes Verfahren).

29. Die Abwasserbeseitigung der Stadt Bramsche hat sich für das indirekte Verfahren entschieden. Werden Ertragszuschüsse passiviert, so sind sie jährlich mit 1/20 aufzulösen. Für die Abwasserbeseitigung ist jedoch eine abweichende Auflösungsrate von 3 % zugelassen, da das Anlagevermögen der Abwasserbeseitigung (Kanalnetz) in der Regel langlebiger ist als die Leitungsnetze der Versorgungsbetriebe.
30. Daher werden die erhaltenen Ertragszuschüsse vom Abwasserbeseitigungsbetrieb bilanziell mit jährlich 3,03 % aufgelöst. Diese Auflösungsbeträge werden auch in den Gebührenbedarfsberechnungen der Schmutz- und Niederschlagswasserentwässerung erlöswirksam berücksichtigt, wodurch sich eine Minderung der über Gebühren zu deckenden Kosten ergibt. Wir haben nach Prüfung folgende Auflösungsbeträge aus den Aufstellungen des Abwasserbetriebes übernommen:

Auflösung Abwasserbeiträge	2019 EUR
Schmutzwasser	189.496
Regenwasser - private Anschlussnehmer	34.675
Regenwasser - Stadt	67.124
Summe	291.295

D. Ermittlung kostendeckender Abwassergebühren

I. Aufteilung der Kosten auf Leistungsbereiche

31. Die unterschiedlichen Entwässerungsleistungen des Abwasserbeseitigungsbetriebes müssen gemäß dem gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzip, nach dem ein angemessenes Verhältnis zwischen der Gebühr und dem Wert der Leistung bestehen muss, auch in unterschiedlichen Gebührensätzen bzw. Gebührenanteilen (z. B. Gebührenanteil Schmutzwassersammlung, Gebührenanteil Regenwassersammlung) zum Ausdruck kommen. Um der unterschiedlich intensiven Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungsanlagen durch die Benutzer Rechnung tragen zu können, mussten deshalb vor der eigentlichen Berechnung der einzelnen Gebührenanteile die Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung zunächst auf die Leistungsbereiche Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Die in der folgenden Tabelle dargestellten Ergebnisse der Kostenaufteilung können im Detail in dem als Anlage 1 beigefügten Betriebsabrechnungsbogen nachvollzogen werden.

Bezeichnung der Hauptkostenstelle		Schmutzwasser- beseitigung EUR	Niederschlags- wasser- beseitigung EUR
957100	Schmutzwasser-Kanäle	200.526	
957150	Schmutzw.-Grundstückshausanschl.	112.103	
956100	Schmutzw.-Pumpwerke	509.234	
956400	Schmutzw.-Druckrohrleitungen	<u>113.383</u>	
	Schmutzwassersammlung	935.246	
957200	Regenwasser-Kanäle		241.979
957210	Regenwasser-Druckrohrkanäle		1.885
957250	Regenwasser-Grundstückshausanschl.		51.542
957500	Regenrückhaltebecken		144.966
956150	Regenwasser-Pumpwerke		<u>820</u>
	Niederschlagswassersammlung		441.192
958110	Mechanische Reinigungsstufe	379.444	
958200	Schmutzw.-Speicherbecken	<u>96.420</u>	
	Mechanische Reinigung	475.864	
958300	Biologische Reinigungsstufe	1.042.334	
958400	Chemische Reinigungsstufe	90.327	
958500	Nachklärung	<u>143.501</u>	
	Biol. und chem. Reinigung	1.276.162	
959100	Klärschlammbehandlung	488.366	
959200	Schlamm entsorgung	<u>410.176</u>	
	Schlammbehandlung und -entsorgung	898.541	
959300	Schlämme aus Kleinkläranlagen	36.848	
	Gesamt	3.622.661	441.192

32. Für die Ermittlung der Gebührenbedarfe 2019 waren außerdem Gebührenüber- bzw. -unterdeckungen aus Vorjahren zu berücksichtigen. Aufgrund der Möglichkeit, die Über-/Unterdeckungen über max. drei Folgejahre zu verteilen (Vgl. Tz. 7), wurden in der Kalkulation für das Jahr 2019 folgende Gebührenunter- bzw. -überdeckungen aus den Jahren 2015, 2016 und 2017 berücksichtigt:

verrechnete Gebührenüberdeckungen (+) Gebührenunterdeckungen (-)	aus 2015 EUR	aus 2016 EUR	aus 2017 EUR	Summe EUR
Schmutzwasser	84.541	0	0	84.541
Starkverschmutzerzuschläge	-6.849	-1.331	6.401	-1.780
Hauskläranlagen	0	-2.480	0	-2.480
abflusslose Gruben	0,0	0,0	0,0	0
Grundstücksentwässerung	-6.687	19.925	13.458	26.697
Straßenentwässerung	-272	7.056	127	6.911

33. Die Ermittlung der Über- und Unterdeckungen der Jahre 2015, 2016 und 2017 haben wir im Auftrag des Abwasserbeseitigungsbetriebs auf Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Dateien zur Kostenentwicklung sowie zu Mengendaten und Erlösen durchgeführt. Die entsprechenden Ergebnisse sind als Anlagen 4, 5 und 6 beigefügt. Aus den Jahren 2015, 2016 und 2017 wurde bei den einzelnen Gebäuhrentatbeständen jeweils verschiedene Anteile der diesen Gebäuhrentatbeständen zurechenbaren Über- bzw. Unterdeckungen angesetzt. Genutzt wurde die durch die NKAG-Änderung zum 1. April 2017 umgesetzte Verlängerung des Gutbringungs-/Nachholungszeitraums auf drei Jahre nach der Feststellung (vgl. Tz. 7).
34. Während die Kosten der Schmutzwasserentwässerung in voller Höhe der Ermittlung der verschiedenen Schmutzwassergebührentatbestände zugrunde gelegt werden können, muss für die Niederschlagsentwässerung noch eine Kostenaufteilung, und zwar auf die Niederschlagsentwässerung der privaten Grundstücke sowie auf die der öffentlichen Straßen und Plätze erfolgen. Die Kosten für die Entwässerung der privaten Grundstücke fließen in die Ermittlung der Niederschlagswassergebühren ein, während die Kosten der Straßenentwässerung von der Stadt Bramsche zu tragen sind. Der Ansatz der zu veranlagenden Grundstücksflächen erfolgt je nach Beschaffenheit der befestigten/bebauten Flächen unter Berücksichtigung sog. Abflussbeiwerte. Nach nicht von uns geprüften Angaben des Abwasserbeseitigungsbetriebes ist für das Jahr 2019 folgende Flächenaufteilung anzusetzen:

mit Abflussbeiwerten gewichtete Flächen	m ²	%
bebaute/befestigte Grundstücksflächen	1.462.600	67,08
entwässerte öffentliche Flächen	717.653	32,92
Gesamt	2.180.253	100,00

35. Hiernach ergibt sich folgende Aufteilung der Kostenstellen der Niederschlagsentwässerung:

Kostenstellen	Grundstücks- entwässerung		Straßen- entwässerung	
	in %	EUR	in %	EUR
Regenwasser-Kanäle	67,08	275.329	32,92	135.120
./.. Kalk. Zinsen auf Baukostenzuschüsse		22.919		43.751
./.. Auflösung Baukostenzuschüsse		34.675		67.124
Regenwasser-Druckrohrkanäle	67,08	1.265	32,92	621
Regenwasser-Grundstückshausanschl.	100,00	51.542	0,00	0
Regenrückhaltebecken	67,08	97.243	32,92	47.723
Regenwasser-Pumpwerke	67,08	550	32,92	270
Zwischensumme I	441.192 EUR	368.334		72.858
+ Unterdeckungen Vorjahre		6.687		272
./.. Überdeckungen Vorjahre		33.383		7.182
Zwischensumme II	407.584 EUR	341.637		65.947
./.. Gebühren Kühlwassereinleitung	67,08	2.066	32,92	1.014
Gebührenbedarf bzw. Kostenerstattung		339.571		64.933

36. Aufgrund der in unterschiedlicher Höhe erfolgten Finanzierung der Straßen- und Grundstücksentwässerung über Baukostenzuschüsse der Stadt bzw. Beiträge der Gebührenzahler wurden die sich hieraus ergebenden kalkulatorischen Zinsminderungen und Auflösungsbeträge den beiden Bereichen exakt zugeordnet und nicht entsprechend der Flächenanteile aufgeschlüsselt.²
37. Die Gebühren für die Kühlwassereinleitung sind als Nebenerträge anzusetzen und mindern somit den Gebührenbedarf bzw. die Kostenerstattung.

II. Gebührenbemessungsgrundlagen

38. Benutzungsgebühren sind - anders als Steuern - ein spezielles Entgelt für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung, für das der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt. Das bedeutet, dass - wie bereits oben erwähnt - zwischen Leistung und Gegenleistung ein angemessenes Verhältnis bestehen muss (Äquivalenzprinzip). Diesen Anforderungen wird in vollem Umfang für jede Gebührenart jeweils nur der so genannte Wirklichkeitsmaßstab gerecht, der die Gegenleistung nach konkretem, genau ermitteltem Umfang der Leistung bemisst. So enthält § 5 Abs. 3 NKAG die Bestimmung, dass die Gebühren grundsätzlich nach dem Umfang und der Art der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zu bemessen sind. Wirklichkeitsmaßstab wäre bei den Entwässerungsgebühren die Menge der tatsächlich der Entwässerungseinrichtung zugeführten Abwässer

² Aufgrund dieser exakten Zuordnung weichen die unter der Position Regenwasser-Kanäle ausgewiesenen Kosten um die Berichtigung der kalkulatorischen Zinsen und die Auflösung der Baukostenzuschüsse von den Angaben in der Tabelle in Tz. 31 ab. Per Saldo ergeben sich jedoch in den beiden Darstellungen Gesamtkosten von 441.192 € (vgl. Zwischensumme I)

unter Berücksichtigung des jeweiligen Verschmutzungsgrades oder der Reinigungsschwierigkeit. Die Ermittlung dieser tatsächlichen Leistungen würde die Stadt aber vor nahezu unüberwindbare Schwierigkeiten stellen und einen unangemessen hohen Verwaltungsaufwand erfordern. Die Ausführungsbestimmungen zum NKAG enthalten deshalb zusätzlich die Bestimmung, dass dann, wenn der Wirklichkeitsmaßstab nur unter besonderen Schwierigkeiten oder unter wirtschaftlich nicht vertretbarem Aufwand bestimmt werden kann, ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden kann, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung stehen darf (Willkürverbot). Die Gemeinden und Städte können unter mehreren denkbaren Wahrscheinlichkeitsmaßstäben denjenigen auswählen, der ihnen als sachgerecht erscheint; dabei dürfen auch Erwägungen der Praktikabilität berücksichtigt werden.

39. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab soll demnach der wirklichen Leistung der Einrichtung möglichst nahekommen und mithin den Schluss zulassen, dass die zu entrichtende Gebühr im Großen und Ganzen dem Ausmaß der Benutzung entspricht und die einzelnen Benutzer ihren Verhältnissen nach gleichmäßig belastet werden.
40. Die von der Stadt Bramsche angewandten Gebührenbemessungsmaßstäbe für die Abwasserbeseitigung sind in § 14 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung i. d. F. vom 6. Dezember 2001 festgelegt. Hiernach werden die laufenden Benutzungsgebühren errechnet für
 1. das Einleiten von Schmutzwasser nach der Schmutzwassermenge. Berechnungseinheit ist 1 m³ Schmutzwasser;
 2. das Einleiten von Niederschlagswasser nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, soweit die Entwässerung dieser Flächen mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage erfolgt und
 3. das Einleiten von unverschmutztem Kühlwasser in die Regenwasserleitung nach der im Berechnungszeitraum eingeleiteten Menge. Berechnungseinheit ist 1 m³ Kühlwasser.
41. Für das Einleiten von Abwasser mit einem erhöhten Verschmutzungsgrad werden Zusatzgebühren festgelegt.
42. Bei dem Gebührenbemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung handelt es sich um den von der Rechtsprechung anerkannten modifizierten Frischwassermaßstab. Für das Einleiten von Niederschlagswasser wird die bebaute und befestigte Grundstücksfläche ebenfalls von der Rechtsprechung anerkannt. Die Berechnung der Niederschlagswassergebühren erfolgt je abflussbeiwertgewichteter m² bebauter und befestigter Grundstücksfläche.
43. Nach Ermittlung der im Bereich des Klärwerks anzusetzenden hydraulischen Schmutzwassermengen war eine Aufteilung dieser Mengen auf unterschiedliche Einleiter- und Verschmutzungsgruppen erforderlich, um die Mengenanteile der Verschmutzungsgruppen mit den kalkulatorischen

Verschmutzungsgraden (Äquivalenzziffern) multiplizieren und sog. äquivalente Schmutzwassermengen ermitteln zu können. Dabei haben wir in Absprache mit dem Abwasserbeseitigungsbetrieb für Abwässer aus Hauskläranlagen einen Verschmutzungsgrad von 5,0 angesetzt. Dies unterstellt, dass das aus Hauskläranlagen stammende Abwasser im Durchschnitt fünfmal so stark verschmutzt ist wie normalverschmutztes häusliches oder kleingewerbliches Abwasser mit durchschnittlich bis 1.000 CSB [mg O₂/l] und entsprechend erhöhte Mengen an absetzbaren Stoffen aufweist.

44. In einem letzten Schritt sind die nach Einleitergruppen differenzierten Schmutzwassermengen in den verschiedenen Leistungsbereichen (z. B. Schmutzwassersammlung, Mechanik, Biologie, Schlammbehandlung und Fäkalannahmestation) auszuweisen. Die äquivalenten Abwassermengen der verschiedenen Leistungsbereiche für das Jahr 2019 haben wir wie folgt ermittelt:

Äquivalente Abwassermengen 2019m³

1. Leistungsbereich Schmutzwassersammlung	
a) Von den Stadtwerken Bramsche abzurechnende Abwassermengen	712.440
b) Vom Wasserverband Bersenbrück abzurechnende Abwassermengen	478.067
c) Abwassermengen der Großbetriebe	560.000
d) Abwassermengen der Hauswasserversorger	9.900
e) Abwassermengen aus Regenwassernutzungsanlagen	13.800
Schmutzwassersammlung gesamt	1.774.207
2. Leistungsbereich mechanische Schmutzwasserreinigung	
a) Abwassermengen wie unter 1.	1.774.207
b) Angelieferte Schlämme aus Hauskläranlagen	840
c) Abwassermengen abflusslose Gruben	18
Mechanische Schmutzwasserreinigung gesamt	1.775.065
3. Leistungsbereich biologische und chemische SW-Reinigung	
a) Abwassermengen Bramsche	712.440
b) Abwassermengen Wasserverb. Bersenbrück	478.067
c) Abwassermengen der Großbetriebe	
560.000 m ³ x Äquivalenzziffer 1,0	560.000
419.300 m ³ x mittlere Äquivalenzziffer größer 1,0 rd. 1,437 (siehe Anlage 2)	602.600
d) Abwassermengen der Hauswasserversorger	9.900
e) Abwassermengen aus Regenwassernutzungsanlagen	13.800
f) Schlämme aus Hauskläranlagen	
840 m ³ x Äquivalenzziffer 5,0	4.200
g) Abwassermengen abflusslose Gruben	
18 m ³ x Äquivalenzziffer 1,0	18
Biologische und chemische Schmutzwasserreinigung gesamt	2.381.025
4. Leistungsbereich Schlammbehandlung und -entsorgung	
a) Abwassermengen wie unter 1.	1.774.207
b) Schlämme aus Hauskläranlagen	
840 m ³ x Äquivalenzziffer 5,0	4.200
c) Abwassermengen abflusslose Gruben	
18 m ³ x Äquivalenzziffer 1,0	18
Schlammbehandlung und -entsorgung gesamt	1.778.425
5. Leistungsbereich Fäkalannahme	
a) Angelieferte Schlämme aus Hauskläranlagen	840
b) Abwassermengen abflusslose Gruben	18
Fäkalannahme gesamt	858

45. Die dargestellten äquivalenten Abwassermengen sind die Grundlage für die folgende Ermittlung der Teilgebührensätze in den verschiedenen Leistungsbereichen der Schmutzwasserbeseitigung.

E. Berechnung der Gebührenanteile je Leistungsbereich und der kostendeckenden Gebührensätze

46. Auf der Grundlage der in den vorangegangenen Abschnitten ermittelten Kosten und Gebührenbemessungsgrundlagen ergeben sich für 2019 folgende Gebührenanteile in den verschiedenen Leistungsbereichen:

Leistungsbereich	Gebührenanteile 2019	
1. Schmutzwassersammlung	$\frac{935.246 \text{ EUR}}{1.774.207 \text{ m}^3}$	= 0,527 EUR/m ³
2. Mechanische Schmutzwasserreinigung	$\frac{475.864 \text{ EUR}}{1.775.065 \text{ m}^3}$	= 0,268 EUR/m ³
3. Biologische und chem. Schmutzwasserreinigung	$\frac{1.276.162 \text{ EUR}}{2.381.025 \text{ m}^3}$	= 0,535 EUR/m ³
4. Schlammbehandlung und -entsorgung	$\frac{898.541 \text{ EUR}}{1.778.425 \text{ m}^3}$	= 0,505 EUR/m ³
5. Fäkalannahme	$\frac{23.921 \text{ EUR}}{858 \text{ m}^3}$	= 27,879 EUR/m ³
6. Anfahrt	$\frac{12.927 \text{ EUR}}{153 \text{ Anfahrten}}$	= 84,49 EUR/Anfahrt

47. Neben den Kosten der Schmutzwasserableitung und -reinigung sind im Rahmen der Ermittlung der Gebührensätze auch die aus den Vorjahren zu verrechnenden Gebührenüber-/ -unterdeckungen zu berücksichtigen (vgl. Abschnitt D.I). Für die verschiedenen Gebührentatbestände ergeben sich folgende Verrechnungsanteile:

Gebührentatbestand	Gebührenüber-/ -unterdeckungsanteile	
1. Schmutzwasser	$\frac{-84.541 \text{ EUR}}{1.774.207 \text{ m}^3}$	= -0,047 EUR/m ³
2. Starkverschmutzerzuschläge	$\frac{1.780 \text{ EUR}}{602.600 \text{ m}^3}$	= 0,002 EUR/m ³
3. Hauskläranlagen	$\frac{2.480 \text{ EUR}}{840 \text{ m}^3}$	= 2,952 EUR/m ³
4. Abflusslose Gruben	$\frac{0,0 \text{ EUR}}{18 \text{ m}^3}$	= 0,000 EUR/m ³

48. Unter Berücksichtigung der unterschiedlich stark verschmutzten Einleitungsmengen und entsprechender Multiplikation der vorstehenden Gebührenanteile mit dem jeweiligen Verschmutzungsgrad (Äquivalenzziffern) sowie der Verrechnungsanteile aus Gebührenüber-/unterdeckungen ergeben sich folgende kostendeckende Abwassergebührensätze für 2019:

Gebührensätze

1. <u>Schmutzwassergebühr für Normalverschmutzer</u>	EUR/m ³
a) Teilgebührensatz Schmutzwassersammlung	0,527
b) Teilgebührensatz mechanische Schmutzwasserreinigung	0,268
c) Teilgebührensatz biol. und chem. Schmutzwasserreinigung	0,535
d) Teilgebührensatz Schlammbehandlung und -entsorgung	0,505
e) Verrechnung Über-/Unterdeckungen Vorjahre	-0,047
Kostendeckende Schmutzwassergebühr	1,788
gerundet	1,790
2. <u>Schmutzwassergebührenzuschläge für Starkverschmutzer</u>	EUR/m ³
	/1000 CSB
a) Zusatzgebühren bei einer Verschmutzung von mehr als 1000 CSB	0,535
b) Verrechnung Über-/Unterdeckungen Vorjahre	0,002
Kostendeckender Starkverschmutzerzuschlag	0,537
gerundet	0,54
3. <u>Gebühren für die Einleitung von Fäkalschlämmen aus Hauskläranlagen</u>	EUR/m ³
a) Teilgebührensatz Fäkalschlammannahme	27,879
b) Teilgebührensatz mechanische Schmutzwasserreinigung	0,268
c) Teilgebührensatz biol. und chem. Schmutzwasserreinigung	2,675
d) Teilgebührensatz Schlammbehandlung und -entsorgung	5,050
e) Verrechnung Über-/Unterdeckungen Vorjahre	2,952
Kostendeckende Gebühr für die Einleitung und	
Behandlung von Fäkalschlämmen aus Hauskläranlagen	38,824
gerundet	38,82
4. <u>Gebühren für die Einleitung von Abwässern aus abflusslosen Gruben</u>	EUR/m ³
a) Teilgebührensatz Fäkalschlammannahme	27,879
b) Teilgebührensatz mechanische Schmutzwasserreinigung	0,268
c) Teilgebührensatz biol. und chem. Schmutzwasserreinigung	0,535
d) Teilgebührensatz Schlammbehandlung und -entsorgung	0,505
e) Verrechnung Über-/Unterdeckungen Vorjahre	0,000
Kostendeckende Gebühr für die Einleitung und	
Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Gruben	29,187
gerundet	29,19

5. Grundgebühr für die Abfuhr aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben
= **84,49 EUR/Anfahrt**

6. Niederschlagswassergebühr für bebaute und befestigte Grundstücksflächen

<u>Kosten lt. Abschnitt 4.1</u>	<u>339.571 EUR</u>	
gew. Grundstücksflächen	1.462.600 m ²	= 0,232 EUR/m ²

**Gebühr pro Berechnungseinheit von 1 m²
gerundet
(gew. mit Abflussbeiwerten)** = **0,23 EUR/m²**

7. Kostenerstattung für niederschlagsentwässerte Straßen (lt. Abschnitt 4.1)
= **64.932,94 EUR**

8. Gebühren für die Einleitung von Kühlwasser

<u>Gesamtkosten der Niederschlagswasserbeseitigung</u>	<u>576.054 EUR</u>
abgeleitete Wassermenge	1.422.684 m ³

Gebühr je m³ Kühlwasser = **0,40 EUR/m³**

49. Nach den vorstehenden Berechnungen beträgt die für das Jahr 2019 ermittelte Schmutzwassergebühr für Normaleinleiter 1,79 EUR/m³ eingeleiteten Abwassers. Die Schmutzwassergebühren sinken im Vergleich zur Vorkalkulation 2018 um 0,12 EUR/m³. Dies ist im Wesentlichen auf einen Rückgang der Abwasserreinigungskosten aufgrund des starken Anstiegs der Schmutzwassermengen (insbesondere der Industrie) zurück zu führen.
50. Für den Starkverschmutzerzuschlag, der neben der Gebühr für normal verschmutzte Abwässer für stark verschmutzte Abwässer ab 1.001 CSB [mg O₂/l] bisher zusätzlich in Höhe von 0,00066 EUR je CSB [mg O₂/l] erhoben wurde, ergibt sich eine Reduzierung von rd. 18 % auf 0,00054 EUR je CSB [mg O₂/l]. Diese Erhöhung ist i. W. auf die Erhöhung der Starkverschmutzermengen zurückzuführen.
51. Für die Niederschlagsentwässerung haben wir eine kostendeckende Gebühr von 0,23 EUR/m² abflussbeiwertgewichteter bebauter und befestigter Grundstücksfläche ermittelt. Es ergibt sich eine Senkung von 0,02 EUR/m² gegenüber dem derzeit gültigen Gebührensatz.

52. Die Neukalkulation der Gebühr für die Einleitung von Kühlwasser beruht auf einer Division der Gesamtkosten der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen - in die das Kühlwasser eingeleitet wird - durch die voraussichtliche Einleitungsmenge. In die Betrachtung der Gesamtkosten der Niederschlagswasserbeseitigung fließen die Minderungen durch verringerte kalkulatorische Zinsen und Auflösungsbeträge aufgrund von Baukostenzuschüssen nicht ein, da diese nicht für die Kühlwassereinleitung erhoben werden. Die in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen eingeleitete Menge setzt sich aus der Menge an Kühlwasser und der voraussichtlichen Menge an Niederschlagswasser zusammen. Zur Herleitung der voraussichtlichen eingeleiteten Niederschlagsmenge wurde die abflussbeiwertgewichtete Anschlussfläche mit der durchschnittlichen Niederschlagsmenge der Jahre 2008 bis 2017 in Bramsche multipliziert. Es ergibt sich hieraus ein Gebührensatz von 0,40 EUR/m³.
53. Die Mengengebühr für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen beträgt für das Jahr 2019 38,82 EUR/m³. Die Stadt Bramsche erhebt neben dieser Mengengebühr auch eine Grundgebühr pro Grube und Anfahrt. Die Grundgebühr hat sich in der Vergangenheit an dem tatsächlich entstehenden Anfahrtgrundentgelt orientiert. Dieses Anfahrtgrundentgelt beträgt im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls unverändert 84,49 EUR. Die Erhöhung des Mengengebührensatzes folgt im Wesentlichen aus der ausschreibungsbedingten Erhöhung der mengenabhängigen Abfuhrrentgelte für den Transport der Fäkalschlämme zur Kläranlage.
54. Die Mengengebühr für die Einleitung von Abwässern aus abflusslosen Gruben beträgt für das Jahr 2019 29,19 EUR/m³. Wie für die Einleitung von Fäkalschlämmen aus Hauskläranlagen wurde auch für die Einleitung von Abwässern aus abflusslosen Gruben eine Grundgebühr von 84,49 EUR je Anfahrt berücksichtigt.
55. Aus den vorangehend kalkulierten Gebührensätzen ergeben sich folgende Plangebührenerlöse für das Jahr 2019:

	Gebühr	Geplante Menge	Gebühr	Geplante Gebührenerlöse
1	Schmutzwasser	1.774.207 m ³	1,79 EUR/m ³	3.175.831 EUR
2	Starkverschmutzerzuschläge	602.600 m ³	0,54 EUR/m ³	325.404 EUR
3	Hauskläranlagen	840 m ³	38,82 EUR/m ³	32.609 EUR
4	abflusslose Gruben	18 m ³	29,19 EUR/m ³	525 EUR
5	Grundgebühr Abfuhr	153 Abfahren	84,49 EUR/Abf.	12.927 EUR
6	Grundstücksentwässerung	1.462.600 m ²	0,23 EUR/m ²	336.398 EUR
7	Straßenentwässerung		64.932,94 EUR	64.933 EUR
8	Einleitung von Kühlwasser	7.700 m ³	0,40 EUR/m ³	3.080 EUR
	Summe			3.951.707 EUR

Düsseldorf, den 13. November 2018

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dr. Armin Drack



Thomas Gutsche

WIBERA
Anlage 1, Blatt 1

BAB Vorkalkulation 2019 Kostenart Bezeichnung			I. Hauptkostenstellen							
			Abwassersammlung							
			957100	957150	957200	957210	957250	957300	957500	
			Schmutzwasser-Kanäle	Schmutzw-Grundstückshausanschl	Regenwasser-Kanäle	Regenwasser-Druckrohrkanäle	Regenwasser-Grundstückshausanschl	Mischwasser-Kanäle	Regenrückhaltebecken	
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	
RHB										
541010	Treibstoffe	5.500,00	6.000,00							
543000	Chemikalien	30.000,00	35.000,00							
544400	Strom/Wasser	406.000,00	449.700,00							
544500	Sonstiges	170.000,00	175.000,00	9.039,23	8,26	6.686,84			245,94	
544510	Dosfoat									
544600	Fällungsmittel/Eisen III	42.500,00	48.000,00							
544650	Konditionierung/CIBA	75.000,00	75.000,00							
		729.000,00	788.700,00	9.039,23	8,26	6.686,84			245,94	
Aufwand für bezogene Leistungen										
547100	Reparaturen	250.000,00	500.000,00	44.694,00	18.495,00	18.127,20	13.075,50		229,80	
547200	Kanalreinigung	60.000,00	60.000,00	34.492,26	19,92	6.683,70	69,66			
547250	Klärschlammensorgung	250.000,00	360.000,00							
547260	Fäkaliensorgung	22.700,00	27.200,00							
547270	Entsorgung Rechen- und Sandfanggut	12.000,00	15.000,00							
599500	Abwasserabgabe	75.000,00	75.000,00							
		669.700,00	1.037.200,00	79.186,26	18.514,92	24.810,90	13.145,16		229,80	
Personalaufwand			875.490,02	880.824,62	25.790,46	952,17	11.840,31	462,08	439,18	9.932,71
Abschreibungen			826.433,14	843.786,89	158.905,99	24.888,00	156.502,37	422,00	12.536,00	30.174,00
kalk. Zinsen			487.751,84	435.436,90	69.594,27	33.552,11	106.836,94	748,72	9.261,99	38.821,17
Sonstiger betrieblicher Aufwand										
584500	Zahlungsausfälle									
591000	Abgaben	800,00	800,00							
591100	Vereinsbeiträge	600,00	1.950,00							
591300	Miete für EDV-Anlage									
592000	Versicherungsbeiträge	24.000,00	25.450,00							
593000	Bürobedarf	6.000,00	4.000,00							
593010	Zeitungen/Zeitschriften usw	2.000,00	2.100,00							
594000	Porto	7.000,00	8.000,00							
594100	Telefongebühren	11.500,00	12.000,00							
595000	Werbe- und Anzeigenkosten									
595100	Anzeigekosten	500,00	1.000,00							
596000	Reise/Fahrtkosten	5.000,00	5.000,00							
596200	Bewirtungsaufwdg Bedienstete	250,00	250,00							
596201	Bewirtungsaufwdg	500,00	500,00							
596401	Kosten - Geschenke	100,00	100,00							
597100	Gutachter und Beratungskosten	30.000,00	40.000,00			2.020,20				
597200	Gerichts- und Anwaltskosten	2.000,00	2.000,00	1.084,57	260,98		260,98			
597300	Notariatskosten	300,00	300,00							
597400	Prüfungskosten	6.000,00	5.500,00							
599040	Kosten - Andere	15.500,00	15.500,00		73,16	28,99				
599070	Seminare, Aus- und Fortbildung	6.000,00	6.000,00							
599075	Kosten - Entsorgung Abfall	2.500,00	2.500,00	11,50					10,73	
599080	Gebäudereinigung	9.000,00	7.000,00							
599085	Pflege Außenanlagen	90.000,00	85.000,00						34.246,59	
599110	Kosten - Werksausschuss	900,00	900,00							
599200	Wasseranalysen	5.000,00	5.000,00	291,88	89,96				175,13	
599250	Wasseruntersuchungen LWK									
599400	Kosten - EDV	20.000,00	17.000,00				12.211,53			
599600	Kosten - Werkleitung									
599700	Kosten - Personal Stadt	12.000,00	12.000,00							
599800	Kosten - Personal Stadtwerke	165.000,00	160.100,00							
599900	Kosten - Verwaltungskosten Wasserverb	9.000,00	9.000,00		16.479,89	9.000,00				
680200	Grundsteuer	150,00	150,00							
681000	Kfz -Steuer	500,00	500,00							
		432.100,00	429.600,00	1.387,95	25.903,99	2.049,19	12.472,51		34.432,45	
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge										
sonstige betriebliche Erträge			-61.200,00	-60.400,00	-1.809,60	-4.045,60	-1.624,00	-8,00	-1.151,20	-598,40
Aufhebung Abzugskapital			-282.897,24	-291.295,48	-189.496,48	-101.799,00				
Zwischensumme			3.676.377,76	4.063.852,93	152.598,08	99.773,85	205.303,55	1.624,80	46.703,64	113.237,67
Umlage 951270										
Umlage Strom BHKW										
Umlage 950100					10,96	3,31	9,84	0,05	1,53	3,63
Umlage 951210										
Umlage 951215										
Umlage 951220					4.252,94		2.493,10		1.613,18	
Umlage 951225					2.783,27					
Umlage 951230										
Umlage 951150										
Umlage 951235					2.108,47		1.041,83			
Umlage 951240					165,03	49,81	148,16	0,79	23,01	54,69
Umlage 951245									936,68	
Umlage 951250					2.955,79	1.970,52	1.970,52			1.970,52
Umlage 951260										
Umlage 951265										
Umlage 951310										
Umlage 951320									15.842,35	
Umlage 951323										
Umlage 951325										
Umlage 951331					1.833,28	553,31	1.645,92	8,75	255,64	607,59
Umlage 951332					674,49	203,57	605,56	3,22	94,05	223,54
Umlage 951333					56,87	56,87	56,87	56,87	56,87	56,87
Umlage 951334					1.774,83	41,41	591,61	41,41	41,41	41,41
Umlage 951335					308,72	93,18	277,17	1,47	43,05	102,32
Umlage 951336										
Umlage 951345										
Umlage 951347					102,34	30,89	91,88	0,49	14,27	33,92
Umlage 951350					116,24	35,08	104,36	0,56	16,21	38,53
Umlage 951352					375,07	113,20	336,74	1,79	52,30	124,31
Umlage 951355					3.914,51	1.181,46	3.514,46	18,69	545,66	1.297,36
Umlage 951356					6.117,98	1.846,50	5.492,74	29,22	853,13	2.027,64
Umlage 951360										
Umlage 951361					20.345,48	6.140,57	18.266,24	97,16	2.837,10	6.742,96
Umlage 951385					31,41	9,48	28,20	0,15	4,38	10,41
Gesamtsumme Kosten					200.525,76	112.103,01	241.978,75	1.885,42	51.542,45	144.965,58
Kosten Schmutzwasserbeseitigung			3.220.816,92	3.622.661,03	200.525,76	112.103,01				
Kosten Regenwasserbeseitigung			455.560,84	441.191,90			241.978,75	1.885,42	51.542,45	144.965,58

0.0870476.001

WIBERA
Anlage 1, Blatt 2

BAB Vorkalkulation 2019 Kostenart Bezeichnung		I. Hauptkostenstellen							
		Abwassertransport				Abwasserreinigung			
		956100	956150	956400	958110	958200	958300	958400	958500
		Schmutzw.- Pumpwerke	Regenwasser- Pumpwerke	Schmutzw.- Druckrohr- leitungen	Mechanische Reinigungs- stufe	Schmutzw.- Speicher- becken	Biologische Reinigungs- stufe	Chemische Reinigungs- stufe	Nachklärung
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	
RHB									
541010	Treibstoffe								
543000	Chemikalien	34 928,53							
544400	Strom/Wasser	69 976,92	206,41						
544500	Sonstiges	23 223,15		1 078,98	12 938,79	2 158,94	47 115,65	1 032,84	5 361,56
544510	Dosfolat								
544600	Fällungsmittel/Eisen III							48 000,00	
544650	Konditionierung/CIBA								
		128.128,60	206,41	1.078,98	12.938,79	2.158,94	47.115,65	49.032,84	5.361,56
Aufwand für bezogene Leistungen									
547100	Reparaturen	19 662,30		8 813,40	11 626,20	1 512,90	214 411,70	662,10	12 115,50
547200	Kanalreinigung	13 750,74	26,16	1 077,00	3 390,96				133,98
547250	Klärschlamm Entsorgung								
547260	Fäkaliensorgung								
547270	Entsorgung Rechen- und Sandfanggut				15 000,00				
599500	Abwasserabgabe				16 125,00		53 625,00	1 500,00	3 750,00
		33.413,04	26,16	9.890,40	46.142,16	1.512,90	268.036,70	2.162,10	15.999,48
Personalaufwand									
Abschreibungen		137.586,57	246,63	6.490,80	27.876,78	1.423,85	26.446,85	1.720,07	7.666,35
kalk. Zinsen		31.161,42		55.251,00	40.090,37	20.198,79	104.227,24	1.253,03	7.259,35
		31.161,42		28.168,07	13.467,58	16.178,28	-3.716,87	85,44	1.122,01
Sonstiger betrieblicher Aufwand									
584500	Zahlungsausfälle								
591000	Abgaben	176,13							
591100	Vereinsbeiträge								
591300	Miete für EDV-Anlage								
592000	Versicherungsbeiträge				5 943,80	2 639,68	8 540,54	126,56	1 410,24
593000	Bürobedarf								
593010	Zeitungen/Zeitschriften usw.								
594000	Porto						3,93		1,83
594100	Telefongebühren	5 981,65	180,47						
595000	Werbe- und Anzeigenkosten								
595100	Anzeigegebühren								
596000	Reise/Fahrtkosten								
596200	Bewirtungsaufw. Bedienstete								
596201	Bewirtungsaufw. Bedienstete								
596401	Kosten - Geschenke								
597100	Gutachter und Beratungskosten						6 733,96		
597200	Gerichts- und Anwaltskosten								
597300	Notariatskosten								
597400	Prüfungskosten								
599040	Kosten - Andere			12,79	2 500,86		8 316,82	232,64	581,61
599070	Seminare, Aus- und Fortbildung								
599075	Kosten - Entsorgung Abfall	5,75			840,85		32,09		
599080	Gebäudereinigung								
599085	Pflege Außenanlagen	7 711,80							
599110	Kosten - Werksausschuss								
599200	Wasseranalysen								4 319,90
599250	Wasseruntersuchungen LWK								
599400	Kosten - EDV								
599600	Kosten - Werkleitung								
599700	Kosten - Personal Stadt								
599800	Kosten - Personal Stadtwerke								
599900	Kosten - Verwaltungskosten Wasservert.								
680200	Grundsteuer	150,00							
681000	Ktz.-Steuer								
		14.025,33	180,47	12,79	9.285,51	2.639,68	23.627,34	359,20	6.313,58
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge									
sonstige betriebliche Erträge		-2.244,80	-3,20	-531,20	-950,40	-283,20	-2.964,80	-291,20	-288,00
Auflösung Abzugskapital									
Zwischensumme		415.231,19	656,47	100.360,84	148.850,79	43.829,24	462.772,11	54.321,48	43.434,33
Umlage 951270					25 657,15	8 001,43	245 715,14	713,74	9 053,26
Umlage Strom BHKW					6 116,66	1 907,54	58 578,47	170,16	2 158,30
Umlage 950100		13,30	0,02	3,21	5,79	1,73	24,54	1,77	1,75
Umlage 951210									
Umlage 951215									
Umlage 951220					48 542,20	3 373,02	48 542,20		24 344,43
Umlage 951225					2 783,27		2 783,27		
Umlage 951230					18 994,11				
Umlage 951150									
Umlage 951235		1 612,36			4 216,93	421,69	2 108,47	322,47	1 141,05
Umlage 951240		200,33	0,32	48,39	87,16	26,01	369,61	26,64	26,32
Umlage 951245		7 444,16			13 902,33	936,68	9 317,52	936,68	1 873,36
Umlage 951250		3 941,05		2 955,79	40 986,92	9 064,41	40 986,92	15 764,20	31 528,40
Umlage 951260					586,33	97,42	779,37	48,71	146,13
Umlage 951265		10 368,04			18 828,37	4 727,83	23 556,19	4 727,83	6 635,55
Umlage 951310					9 991,69	2 972,67	42 370,53	3 052,79	3 020,74
Umlage 951320		15 842,35			15 842,35	12 694,19	12 694,19	3 148,16	12 694,19
Umlage 951323		2 037,14			3 062,64	2 037,14	3 048,78	609,76	1 025,50
Umlage 951325					3 028,38	900,99	12 842,08	925,27	915,56
Umlage 951331		2 225,50	3,50	537,55	968,29	288,91	4 106,05	295,92	292,41
Umlage 951332		818,79	1,29	197,77	356,25	106,29	1 510,67	108,87	107,58
Umlage 951333		8 530,81	56,87	56,87	56,87	56,87	56,87	56,87	66,35
Umlage 951334		2 958,06	41,41	41,41	41,41	41,41	41,41	41,41	41,41
Umlage 951335		374,77	0,59	90,52	163,06	48,65	691,46	49,83	49,24
Umlage 951336									
Umlage 951345									
Umlage 951347		124,24	0,20	30,01	54,05	16,13	229,22	16,52	16,32
Umlage 951350		141,11	0,22	34,08	61,40	18,32	260,35	18,76	18,54
Umlage 951352		455,31	0,72	109,98	198,10	59,11	840,05	60,54	59,82
Umlage 951355		4 751,99	7,48	1 147,81	2 067,55	616,90	8 767,45	631,85	624,38
Umlage 951356		7 426,89	11,69	1 793,91	3 231,37	964,15	13 702,64	987,52	975,84
Umlage 951360									
Umlage 951361		24 698,29	38,86	5 965,68	10 745,99	3 206,31	45 568,44	3 284,04	3 245,17
Umlage 951385		38,13	0,06	9,21	16,59	4,95	70,35	5,07	5,01
Gesamtsumme Kosten		509.233,81	819,70	113.383,03	379.444,00	96.419,99	1.042.334,35	90.326,86	143.500,94
Kosten Schmutzwasserbeseitigung		509.233,81		113.383,03	379.444,00	96.419,99	1.042.334,35	90.326,86	143.500,94
Kosten Regenwasserbeseitigung			819,70						

WIBERA
Anlage 1, Blatt 3

BAB Vorkalkulation 2019 Kostenart Bezeichnung		I. Hauptkostenstellen			II. Nebenkostenstellen		III. Hilfskostenstellen			
		Klärschlammbehandlung und -entsorgung			950100	951150	951210	951215	951220	951225
		959100	959200	959300						
		Klärschlamm-behandlung	Schlamm-entsorgung	Schlämme aus Klein-kläranlagen			Fäkalan-nahmestation	Fettannahme-station	Labor	Biofilter
in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	
RHB										
541010	Treibstoffe									
543000	Chemikalien									
544400	Strom/Wasser									
544500	Sonstiges	16.532,98	112,59			487,17	681,11	18.239,94		
544510	Dosfolat									
544600	Fällungsmittel/Eisen III									
544650	Konditionierung/CIBA	75.000,00								
		91.532,98	112,59			487,17	681,11	18.239,94		
Aufwand für bezogene Leistungen										
547100	Reparaturen	8.982,60				821,10	1.046,10	194,40		
547200	Kanalreinigung	177,54		-3,30		71,76	109,56			
547250	Klärschlamm-entsorgung		360.000,00							
547260	Fäkalienentsorgung			27.200,00						
547270	Entsorgung Rechen- und Sandfanggut									
599500	Abwasserabgabe									
		9.160,14	360.000,00	27.196,70		892,86	1.155,66	194,40		
Personalaufwand										
		119.557,14	188,50			590,15	1.320,53	124.202,26		
Abschreibungen										
		45.404,97				773,06	383,00	2.170,61	2.211,11	
kalk. Zinsen										
		24.203,86				663,36	34,16	1.495,16	1.897,29	
Sonstiger betrieblicher Aufwand										
584500	Zahlungsausfälle									
591000	Abgaben									
591100	Vereinsbeiträge		848,30							
591300	Miete für EDV-Anlage									
592000	Versicherungsbeiträge					101,70	589,86			
593000	Bürobedarf									
593010	Zeitungen/Zeitschriften usw.									
594000	Porto									
594100	Telefongebühren									
595000	Werbe- und Anzeigenkosten									
595100	Anzeigekosten									
596000	Reise/Fahrtkosten									
596200	Bewirtungsaufwgd Bedienstete									
596201	Bewirtungsaufwgd									
596401	Kosten - Geschenke									
597100	Gutachter und Beratungskosten	1.851,84								
597200	Gerichts- und Anwaltskosten									
597300	Notariatskosten									
597400	Prüfungskosten									
599040	Kosten - Andere			46,52	104,66					
599070	Seminare, Aus- und Fortbildung									
599075	Kosten - Entsorgung Abfall							71,68		
599080	Gebäudereinigung									
599085	Pflege Außenanlagen									
599110	Kosten - Werksausschuss									
599200	Wasseranalysen									
599250	Wasseruntersuchungen LWK									
599400	Kosten - EDV									
599600	Kosten - Werkleitung									
599700	Kosten - Personal Stadt									
599800	Kosten - Personal Stadtwerke									
599900	Kosten - Verwaltungskosten Wasserverb									
680200	Grundsteuer									
681000	Ktz.-Steuer									
		1.851,84	848,30	46,52	104,66	101,70	589,86	71,68		
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge										
		-1.784,00	-1.689,60	-132,80	-40.000,00					
sonstige betriebliche Erträge										
Auflösung Abzugskapital										
Zwischensumme		289.926,93	359.459,79	27.110,42	104,66	-40.000,00	3.508,30	4.164,32	146.374,05	4.108,40
Umlage 951270										
		39.180,68					488,35	2.178,79	225,39	5.672,37
Umlage Strom BHKW										
		9.340,70					116,42	519,42	53,73	1.352,29
Umlage 950100										
		10,84	11,51	0,88	-104,66					
Umlage 951210										
				4.113,07			-4.113,07			
Umlage 951215										
						6.862,53		-6.862,53		
Umlage 951220										
		10.119,07	3.373,03						-146.653,17	
Umlage 951225										
				2.783,25						-11.133,06
Umlage 951230										
		23.742,64					4.748,53			
Umlage 951150										
		-28.388,94					28.388,94			
Umlage 951235										
		9.723,75	2.108,47							
Umlage 951240										
		163,29	173,38	13,24						
Umlage 951245										
		13.951,63								
Umlage 951250										
		40.001,65	2.955,79							
Umlage 951260										
		146,14								
Umlage 951265										
		14.100,53								
Umlage 951310										
		18.717,39								
Umlage 951320										
		6.347,10	6.448,65							
Umlage 951323										
		2.037,15								
Umlage 951325										
		5.673,04								
Umlage 951331										
		1.814,02	1.926,08	147,08						
Umlage 951332										
		667,40	708,63	54,13						
Umlage 951333										
		66,35	66,35	66,38						
Umlage 951334										
		41,41	47,33	47,36						
Umlage 951335										
		305,48	324,35	24,79						
Umlage 951336										
Umlage 951345										
Umlage 951347										
		101,27	107,52	8,21						
Umlage 951350										
		115,02	122,13	9,34						
Umlage 951352										
		371,13	394,05	30,09						
Umlage 951355										
		3.873,38	4.112,66	314,05						
Umlage 951356										
		6.053,70	6.427,68	490,83						
Umlage 951360										
Umlage 951361										
		20.131,73	21.375,39	1.632,28						
Umlage 951385										
		31,08	33,00	2,53						
Gesamtsumme Kosten		488.365,56	410.175,79	36.847,93						
Kosten Schmutzwasserbeseitigung		488.365,56	410.175,79	36.847,93						
Kosten Regenwasserbeseitigung										

0.0870476.001

WIBERA
Anlage 1, Blatt 4

BAB Vorkalkulation 2019 Kostenart Bezeichnung	III. Hilfskostenstellen							
	951230	951235	951240	951245	951250	951260	951265	951270
	Abluftanlage	Brauchwasser- aufbereitung	Blockheiz- kraftwerk	Betriebs- werkstatt	Betriebsüber- wachung d. Personal	Notstrom- aggregat	Meß-, Steuer- und Regeltechnik	Trafostation
in €								
RHB								
541010 Treibstoffe						15,10		
543000 Chemikalien			71,47					
544400 Strom/Wasser		8.947,23	1.476,81					366.120,56
544500 Sonstiges	2.106,76	3.392,07	3.839,99	6.939,33	23,55	322,07	1.890,86	312,89
544510 Dosfolat								
544600 Fällungsmittel/Eisen III								
544650 Konditionierung/CIBA								
	2.106,76	12.339,30	5.388,27	6.939,33	23,55	337,17	1.890,86	366.433,45
Aufwand für bezogene Leistungen								
547100 Reparaturen	9.867,60	4.672,20	63.538,50	329,40		755,40	6.651,00	7.720,20
547200 Kanalreinigung								
547250 Klärschlamm Entsorgung								
547260 Fäkalien Entsorgung								
547270 Entsorgung Rechen- und Sandfanggut								
599500 Abwasserabgabe								
	9.867,60	4.672,20	63.538,50	329,40		755,40	6.651,00	7.720,20
Personalaufwand	7.026,69	2.301,15	12.202,50	36.938,70	197.028,93	711,53	39.395,59	1.500,13
Abschreibungen	4.989,16	1.658,88	1.748,25	3.932,53			21.458,00	
kalk. Zinsen	2.467,60	577,49	-4,76	449,26			3.035,15	
Sonstiger betrieblicher Aufwand								
584500 Zahlungsausfälle								
591000 Abgaben								
591100 Vereinsbeiträge								
591300 Miete für EDV-Anlage								
592000 Versicherungsbeiträge								
593000 Bürobedarf								
593010 Zeitungen/Zeitschriften usw.								
594000 Porto								
594100 Telefongebühren								
595000 Werbe- und Anzeigenkosten								
595100 Anzeigekosten								
596000 Reise/Fahrkosten								
596200 Bewirtungsaufwgd Bedienstete								
596201 Bewirtungsaufwgd								
596401 Kosten - Geschenke								
597100 Gutachter und Beratungskosten								
597200 Gerichts- und Anwaltskosten								
597300 Notariatskosten								
597400 Prüfungskosten								
599040 Kosten - Andere								
599070 Seminare, Aus- und Fortbildung								
599075 Kosten - Entsorgung Abfall			71,57	105,05				
599080 Gebäudereinigung								
599085 Pflege Außenanlagen								
599110 Kosten - Werksausschuss								
599200 Wasseranalysen								
599250 Wasseruntersuchungen LWK								
599400 Kosten - EDV								
599600 Kosten - Werkleitung								
599700 Kosten - Personal Stadt								
599800 Kosten - Personal Stadtwerke								
599900 Kosten - Verwaltungskosten Wasserverb.								
680200 Grundsteuer								
681000 Kfz -Steuer								
			71,57	105,05				
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge								
sonstige betriebliche Erträge								
Auflösung Abzugskapital								
Zwischensumme	26.457,81	21.549,02	82.944,33	48.694,27	197.052,48	1.804,10	72.430,60	375.653,78
Umlage 951270	16.979,55	2.629,58	6.611,51	488,35			8.489,78	-375.653,78
Umlage Strom BHKW	4.047,92	626,89	-87.979,66	116,42			2.023,96	
Umlage 950100								
Umlage 951210								
Umlage 951215								
Umlage 951220								
Umlage 951225								
Umlage 951230	-47.485,28							
Umlage 951150								
Umlage 951235		-24.805,49						
Umlage 951240			-1.576,18					
Umlage 951245				-49.299,04				
Umlage 951250					-197.052,48			
Umlage 951260						-1.804,10		
Umlage 951265							-82.944,34	
Umlage 951310								
Umlage 951320								
Umlage 951323								
Umlage 951325								
Umlage 951331								
Umlage 951332								
Umlage 951333								
Umlage 951334								
Umlage 951335								
Umlage 951336								
Umlage 951345								
Umlage 951347								
Umlage 951350								
Umlage 951352								
Umlage 951355								
Umlage 951356								
Umlage 951360								
Umlage 951361								
Umlage 951385								
Gesamtsumme Kosten								
Kosten Schmutzwasserbeseitigung								
Kosten Regenwasserbeseitigung								

WIBERA
Anlage 1, Blatt 5

rkalkulation 2019 Bezeichnung			IV. Allgemeine Kostenstellen								
			951310	951320	951323	951325	951331	951332	951333	951334	951335
			Sozial und Betriebsgebäude Leitwarte	Betriebsgrundstück und Außenanlagen	Betriebssteuerung und Überwachung	Betriebs- und Geschäftsausstattung	Fahrzeug OS-MY 470	Fahrzeug OS-LV 565	Fahrzeug OS-PF 578	Fahrzeug OS-PP 285	Fahrzeuge Allgemein
Ansatz 2018	Summe	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	
RHB											
Treibstoffe	5.500,00	6.000,00				1.877,26	614,63	1.525,19	1.861,81	106,02	
Chemikalien	30.000,00	35.000,00									
Strom/Wasser	406.000,00	449.700,00	2.972,52								
Sonstiges	170.000,00	175.000,00	1.157,31	1.781,17		4.770,00	129,33	80,88	171,06	13,73	
Dosfolat											
Fällungsmittel/Eisen III	42.500,00	48.000,00									
Konditionierung/CIBA	75.000,00	75.000,00									
	729.000,00	788.700,00	4.129,83	1.781,17		4.770,00	2.006,59	695,51	1.696,25	1.875,54	
Aufwand für bezogene Leistungen											
Reparaturen	250.000,00	500.000,00	11.229,90	3.638,10	609,60	8.855,10	988,20	736,50	1.526,10	1.340,10	
Kanalreinigung	60.000,00	60.000,00									
Klärschlamm Entsorgung	250.000,00	360.000,00									
Fäkaliensorgung	22.700,00	27.200,00									
Entsorgung Rechen- und Sandfanggut	12.000,00	15.000,00									
Abwasserabgabe	75.000,00	75.000,00									
	669.700,00	1.037.200,00	11.229,90	3.638,10	609,60	8.855,10	988,20	736,50	1.526,10	1.340,10	
Personalaufwand	875.490,02	880.824,62	4.104,11	11.946,01		742,01	4.579,14	223,73	1.350,92	1.139,88	
Abschreibungen	826.433,14	843.786,89	27.506,25	8.639,41	10.586,84	8.579,85	8.096,00	3.392,00	3.737,00	747,00	
kalk. Zinsen	487.751,84	435.436,90	19.924,83	30.859,97	940,39	1.094,23	1.127,37	573,61	172,23	280,52	
Sonstiger betrieblicher Aufwand											
Zahlungsausfälle											
Abgaben	800,00	800,00		623,87							
Vereinsbeiträge	600,00	1.950,00									
Miete für EDV-Anlage											
Versicherungsbeiträge	24.000,00	25.450,00	3.247,62				712,50	712,50	712,50	712,50	
Bürobedarf	6.000,00	4.000,00				160,80					
Zeitung/Zeitschriften usw	2.000,00	2.100,00									
Porto	7.000,00	8.000,00									
Telefongebühren	11.500,00	12.000,00									
Werbe- und Anzeigenkosten											
Anzeigekosten	500,00	1.000,00									
Reise/Fahrtkosten	5.000,00	5.000,00									
Bewirtungsaufw. Bedienstete	250,00	250,00									
Bewirtungsaufw. d. Bedienstete	500,00	500,00									
Kosten - Geschenke	100,00	100,00									
Gutachter und Beratungskosten	30.000,00	40.000,00									
Gerichts- und Anwaltskosten	2.000,00	2.000,00									
Notariatskosten	300,00	300,00									
Prüfungskosten	6.000,00	5.500,00									
Kosten - Andere	15.500,00	15.500,00	41,06								
Seminare, Aus- und Fortbildung	6.000,00	6.000,00									
Kosten - Entsorgung Abfall	2.500,00	2.500,00	1.267,46			83,33					
Gebäudereinigung	9.000,00	7.000,00	7.000,00								
Pflege Außenanlagen	90.000,00	85.000,00		43.041,54							
Kosten - Werksausschuss	900,00	900,00									
Wasseranalysen	5.000,00	5.000,00									
Wasseruntersuchungen LWK											
Kosten - EDV	20.000,00	17.000,00									
Kosten - Werkleitung											
Kosten - Personal Stadt	12.000,00	12.000,00									
Kosten - Personal Stadtwerke	165.000,00	160.100,00									
Kosten - Verwaltungskosten Wasserverb.	9.000,00	9.000,00									
Grundsteuer	150,00	150,00									
Kfz - Steuer	500,00	500,00									
	432.100,00	429.600,00	11.556,14	43.665,41		244,13	712,50	108,25	283,68	37,82	
								820,75	996,18	750,32	
										70,25	
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge											
sonstige betriebliche Erträge	-61.200,00	-60.400,00									
Auflösung Abzugskapital	-282.897,24	-291.295,48									
Zwischensumme	3.676.377,76	4.063.852,93	78.451,06	100.530,07	12.136,83	24.285,32	17.509,80	6.442,10	9.478,68	5.916,11	
										2.948,65	
Umlage 951270			1.352,35	826,44	1.389,92						
Umlage Strom BHKW			322,40	197,02	331,36						
Umlage 950100											
Umlage 951210											
Umlage 951215											
Umlage 951220											
Umlage 951225											
Umlage 951230											
Umlage 951150											
Umlage 951235											
Umlage 951240											
Umlage 951245											
Umlage 951250											
Umlage 951260											
Umlage 951265											
Umlage 951310			-80.125,81								
Umlage 951320				-101.553,53							
Umlage 951323					-13.858,11						
Umlage 951325						-24.285,32					
Umlage 951331							-17.509,80				
Umlage 951332								-6.442,10			
Umlage 951333									-9.478,68		
Umlage 951334										-5.916,11	
Umlage 951335										-2.948,65	
Umlage 951336											
Umlage 951345											
Umlage 951347											
Umlage 951350											
Umlage 951352											
Umlage 951355											
Umlage 951356											
Umlage 951360											
Umlage 951361											
Umlage 951385											
Gesamtsumme Kosten											
Kosten Schmutzwasserbeseitigung	3.220.816,92	3.622.661,03									
Kosten Regenwasserbeseitigung	455.560,84	441.191,90									

WIBERA
Anlage 1, Blatt 6

BAB Vorkalkulation 2019 Kostenart Bezeichnung		IV. Allgemeine Kostenstellen							
		951347	951350	951352	951355	951356	951360	951361	951385
		Datenfern- übertragung	Kosten des Werks- ausschusses	Kosten des Personalrates	Technische Leitung	Technische Verwaltung	Kaufm. Leitung	Kaufm. Verwaltung	Sonstige soziale Einrichtungen
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	
RHB									
541010	Treibstoffe							-0,01	
543000	Chemikalien								
544400	Strom/Wasser							-0,45	
544500	Sonstiges				2.342,71	177,39		-0,05	
544510	Dosfolat								
544600	Fällungsmittel/Eisen III								
544650	Konditionierung/CIBA								
					2.342,71	177,39		-0,51	
Aufwand für bezogene Leistungen									
547100	Reparaturen				3.072,00			0,30	
547200	Kanalreinigung							0,06	
547250	Klärschlamm Entsorgung								
547260	Fäkalien Entsorgung								
547270	Entsorgung Rechen- und Sandfanggut								
599500	Abwasserabgabe								
					3.072,00			0,36	
Personalaufwand			210,25	3.582,31	28.238,88	20.918,44		0,18	
Abschreibungen		838,00			1.365,81	699,99			
kalk. Zinsen		139,48			162,59	61,97	0,01		
Sonstiger betrieblicher Aufwand									
584500	Zahlungsausfälle								
591000	Abgaben								
591100	Vereinsbeiträge					1.101,70			
591300	Miete für EDV-Anlage								
592000	Versicherungsbeiträge								
593000	Bürobedarf					2.122,62	1.716,57	0,01	
593010	Zeitungen/Zeitschriften usw.				27,24	1.284,04	788,72		
594000	Porto					1.396,50	6.597,74		
594100	Telefongebühren					5.075,81	762,07		
595000	Werbe- und Anzeigenkosten								
595100	Anzeigegebühren					158,86	841,14		
596000	Reise/Fahrtkosten					4.850,04	149,96		
596200	Bewirtungsaufwgd Bedienstete					208,15	41,86	-0,01	
596201	Bewirtungsaufwgd					500,00			
596401	Kosten - Geschenke						100,00		
597100	Gutachter und Beratungskosten						29.394,04	-0,04	
597200	Gerichts- und Anwaltskosten					181,90	211,56	0,01	
597300	Notariatskosten							300,00	
597400	Prüfungskosten						5.500,00		
599040	Kosten - Andere				1.161,88	1.056,65	1.342,39	-0,03	
599070	Seminare, Aus- und Fortbildung					5.720,08	279,92		
599075	Kosten - Entsorgung Abfall							-0,01	
599080	Gebäudereinigung								
599085	Pflege Außenanlagen							0,07	
599110	Kosten - Werksausschuss		900,00						
599200	Wasseranalysen				123,14			-0,01	
599250	Wasseruntersuchungen LWK								
599400	Kosten - EDV				893,59	919,29	2.975,60	-0,01	
599600	Kosten - Werkleitung								
599700	Kosten - Personal Stadt					12.000,00			
599800	Kosten - Personal Stadtwerke						143.620,11		
599900	Kosten - Verwaltungskosten Wasserverw								
680200	Grundsteuer								
681000	Kfz -Steuer								
			900,00		2.205,85	36.575,64	194.321,68	299,98	
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge									
sonstige betriebliche Erträge									
Auflösung Abzugskapital									
Zwischensumme		977,48	1.110,25	3.582,31	37.387,84	58.433,43	194.321,69	300,01	
Umlage 951270									
Umlage Strom BHKW									
Umlage 950100									
Umlage 951210									
Umlage 951215									
Umlage 951220									
Umlage 951225									
Umlage 951230									
Umlage 951150									
Umlage 951235									
Umlage 951240									
Umlage 951245									
Umlage 951250									
Umlage 951260									
Umlage 951265									
Umlage 951310									
Umlage 951320									
Umlage 951323									
Umlage 951325									
Umlage 951331									
Umlage 951332									
Umlage 951333									
Umlage 951334									
Umlage 951335									
Umlage 951336									
Umlage 951345									
Umlage 951347		-977,48							
Umlage 951350			-1.110,25						
Umlage 951352				-3.582,31					
Umlage 951355					-37.387,84				
Umlage 951356						-58.433,43			
Umlage 951360									
Umlage 951361							-194.321,69		
Umlage 951385								-300,01	
Gesamtsumme Kosten									
Kosten Schmutzwasserbeseitigung									
Kosten Regenwasserbeseitigung									

Voraussichtliche Abwassermengen und Verschmutzungsgrade der Großbetriebe für 2019

Betrieb	Abwässer gesamt m ³	Abwässer bis 1 000 CSB m ³	Abwässer über 1 000 CSB m ³	Verschmutzung CSB	Gewichtete Abwassermenge (über 1 000 CSB) m ³
Indulor	0	0	0	0	0
Leiber Hafenstr.	8.300	0	8.300	4.000	24.900
Leiber Engter	185.000	0	185.000	1.100	18.500
Sanders	210.000	0	210.000	3.500	525.000
	18.500	4.500	14.000	3.300	32.200
Sostmann_	0	0	0	0	0
Sostmann *	13.000	13.000	0	0	0
weitere	2.000	0	2.000	2.000	2.000
Insgesamt	560.000	140.700	419.300	2.437	602.600

* In diesem Fall wird nur der Starkverschmutzerzuschlag über die Abwässer abgerechnet, ansonsten erfolgt die Abrechnung über die von den Stadtwerken Bransche abzurechnenden Abwassermengen

Herleitung der Einleitungsmenge Niederschlagsentwässerung

gewichtete Entwässerungsfläche	2.180.253 m ²
Niederschlagsmenge 2008	526 mm/a
Niederschlagsmenge 2009	572 mm/a
Niederschlagsmenge 2010	743 mm/a
Niederschlagsmenge 2011	559 mm/a
Niederschlagsmenge 2012	659 mm/a
Niederschlagsmenge 2013	702 mm/a
Niederschlagsmenge 2014	605 mm/a
Niederschlagsmenge 2015	568 mm/a
Niederschlagsmenge 2016	655 mm/a
Niederschlagsmenge 2017	901 mm/a
durchschnittliche Niederschlagsmenge	649 mm/a
Niederschlagsmenge	0,649 m ³ /m ² /a
rechnerische abzuleitende Niederschlagswassermenge	1.414.984 m ³ /a
Kühlwassermenge	7.700 m ³ /a
Summe Einleitungen Niederschlagsentwässerung	1.422.684 m³/a

Übersicht endgültige Gebührenunter- und -überdeckungen 2015 je Gebührenart

Bezeichnung der Hauptkostenstelle	Niederschlagswasserbeseitigung			Schmutzwasserbeseitigung			Abflusslose Gruben	
	Gesamt	Grundstücks-entwässerung	Straßen-entwässerung	Gesamt	Schmutzwasser	Starkverschmutzer-zuschläge		Hausklär-anlagen
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR
957100 Schmutzwasser-Kanäle				429.444,92	429.444,92	0,00	0,00	
957150 Schmutzw.-Grundstückshausanschl.				123.630,93	123.630,93	0,00	0,00	
957300 Mischwasser-Kanäle				0,00	0,00	0,00	0,00	
956100 Schmutzw.-Pumpwerke				500.955,50	500.955,50	0,00	0,00	
956400 Schmutzw.-Druckrohrleitungen				92.787,48	92.787,48	0,00	0,00	
Schmutzwassersammlung				1.146.818,82	1.146.818,82	0,00	0,00	
957200 Regenwasser-Kanäle	348.358,17	254.812,80	93.545,37					
957210 Regenwasser-Druckrohrkanäle	1.710,76	1.148,44	562,33					
957250 Regenwasser-Grundstückshausanschl.	72.844,48	72.844,48	0,00					
957300 Mischwasser-Kanäle	0,00	0,00	0,00					
957500 Regenrückhaltebecken	142.146,33	95.422,83	46.723,50					
956150 Regenwasser-Pumpwerke	6.480,57	4.350,41	2.130,16					
Niederschlagswassersammlung	571.540,32	428.578,96	142.961,36					
958110 Mechanische Reinigungsstufe				370.117,27	370.117,27	0,00	362,79	
958200 Schmutzw.-Speicherbecken				100.866,28	100.766,89	0,00	98,77	
Mechanische Reinigung				471.348,60	470.884,16	0,00	461,57	
958300 Biologische Reinigungsstufe				702.922,29	654.337,51	42.166,88	6.413,90	
958400 Chemische Reinigungsstufe				88.445,97	82.332,73	5.305,69	807,04	
958500 Nachklärung				160.070,08	149.006,31	9.602,28	1.460,58	
Biol. und chem. Reinigung				951.438,34	885.676,55	57.074,85	8.681,51	
959100 Klärschlammbehandlung				490.862,81	486.095,07	0,00	4.764,76	
959200 Schlammentsorgung				166.619,09	165.000,72	0,00	1.617,36	
Schlammbehandlung und -entsorgung				657.481,90	651.095,79	0,00	6.382,12	
959300 Schlämme aus Kleinkläranlagen				35.547,99	0,00	0,00	35.327,33	
Summe Kosten	571.540,32	428.578,96	142.961,36	3.262.635,65	3.154.475,32	57.074,85	50.852,53	
Auflösung Baukostenzuschüsse	-63.525,79	-28.278,56	-35.247,23	-148.922,99	-148.922,99			
Kühlwasserreinigung	-8.262,66	-5.546,72	-2.715,94					
Gebührenüber-/unterdeckung 2012 (anteilig)	-22.812,63	-16.253,05	-6.559,58	-3.394,86	0,00	-1.542,37	-1.809,74	
Gebührenüber-/unterdeckung 2013 (anteilig)	-11.714,82	-7.796,54	-3.918,28	-88.124,06	-71.327,74	-13.473,24	-3.280,38	
Summe Gebührenbedarf	465.224,42	370.704,09	94.520,33	3.022.193,74	2.934.224,59	42.059,24	45.762,41	
(Gebühren-)Einnahmen	437.391,18	343.958,04	93.433,14	3.177.536,42	3.103.307,03	28.360,77	45.678,52	
Gebührenüberdeckungen		0,00	0,00	169.082,44	169.082,44	0,00	0,00	
Gebührenunterdeckungen		26.746,05	1.087,19		0,00	13.698,47	83,89	
							42,60	
							0,00	

Übersicht endgültige Gebührenunter- und -überdeckungen 2016 je Gebührenart

Bezeichnung der Hauptkostenstelle	Niederschlagswasserbeseitigung		Straßenentwässerung		Gesamt	Schmutzwasserbeseitigung		Hauklär- anlagen und abfluslose Gruben
	Gesamt EUR	Grundstücks- entwässerung EUR	EUR	EUR		Schmutz- wasser EUR	Starkver- schmutzer- zuschläge EUR	
958500 Schmutzwasser-Kanäle	0,00	0,00	0,00	0,00	464.634,97	464.634,97	0,00	0,00
959100 Schmutzw.-Grundstückhausanschl.	0,00	0,00	0,00	0,00	102.045,50	102.045,50	0,00	0,00
951110 Mischwasser-Kanäle	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
951140 Schmutzw.-Pumpwerke	0,00	0,00	0,00	0,00	544.877,30	544.877,30	0,00	0,00
951160 Schmutzw.-Druckrohrleitungen	0,00	0,00	0,00	0,00	93.218,75	93.218,75	0,00	0,00
Schmutzwassersammlung	0,00	0,00	0,00	0,00	1.204.776,52	1.204.776,52	0,00	0,00
959200 Regenwasser-Kanäle	358.933,16	268.004,00	90.929,16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
959300 Regenwasser-Druckrohrkanäle	2.656,56	1.807,52	849,03	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
950100 Regenwasser-Grundstückhausanschl.	48.541,20	48.541,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
951110 Mischwasser-Kanäle	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
951120 Regenrückhaltebecken	116.341,90	79.159,03	37.182,87	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
951150 Regenwasser-Pumpwerke	3.813,09	2.594,42	1.218,66	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Niederschlagswassersammlung	530.285,90	400.106,17	130.179,73	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
951210 Mechanische Reinigungsstufe	0,00	0,00	0,00	0,00	347.526,55	347.526,55	0,00	221,04
951215 Schmutzw.-Speicherbecken	0,00	0,00	0,00	0,00	97.254,93	97.193,07	0,00	61,86
Mechanische Reinigung	0,00	0,00	0,00	0,00	444.781,47	444.498,58	0,00	282,89
951220 Biologische Reinigungsstufe	0,00	0,00	0,00	0,00	717.822,35	689.824,75	23.926,86	4.070,74
951225 Chemische Reinigungsstufe	0,00	0,00	0,00	0,00	91.130,82	87.576,39	3.037,62	516,80
951230 Nachklärung	0,00	0,00	0,00	0,00	124.416,55	119.563,87	4.147,12	705,56
Biol. und chem. Reinigung	0,00	0,00	0,00	0,00	933.369,72	896.965,01	31.111,61	5.293,10
951235 Klärschlammbehandlung	0,00	0,00	0,00	0,00	488.504,02	485.638,21	0,00	2.865,81
951240 Schlammentsorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	229.355,50	228.009,98	0,00	1.345,52
Schlammbehandlung und -entsorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	717.859,52	713.648,19	0,00	4.211,33
951245 Schlämme aus Kleinkläranlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	39.618,29	0,00	0,00	39.618,29
Summe Kosten	530.285,90	400.106,17	130.179,73	0,00	3.340.405,52	3.259.888,30	31.111,61	49.405,61
Auflösung Baukostenzuschüsse	-67.053,02	-29.305,01	-37.748,01	0,00	-162.055,72	-162.055,72	0,00	0,00
Kühlwasserreinleitung	-40.808,64	-27.766,20	-13.042,44	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebührenüber-/unterdeckung (anteilig)	-11.714,80	-7.796,53	-3.918,27	0,00	-16.796,30	0,00	-13.473,23	-3.323,07
Gebührenüber-/unterdeckung (anteilig)	19.967,64	20.513,25	-545,61	0,00	27.418,03	28.611,94	-867,07	-326,84
Summe Gebührenbedarf	430.677,07	355.751,68	74.925,40	0,00	3.188.971,53	3.126.444,52	16.771,31	45.755,70
(Gebühren-)Einnahmen	511.619,59	415.527,47	96.092,12	0,00	3.267.306,00	3.225.102,45	12.777,07	29.426,48
Gebührenüberdeckungen	0,00	59.775,79	21.166,72	0,00	0,00	98.657,93	0,00	0,00
Gebührenunterdeckungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.994,24	16.329,22

Übersicht endgültige Gebührenunter- und -überdeckungen 2017 je Gebührenart

Bezeichnung der Hauptkostenstelle	Niederschlagswasserbeseitigung			Schmutzwasserbeseitigung			Abflusslose Gruben	
	Gesamt	Grundstücks-entwässerung	Straßen-entwässerung	Gesamt	Schmutzwasser	Starkver-schmutzer-zuschläge		Hausklär-anlagen
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR
957100 Schmutzwasser-Kanäle				399.437,27	399.437,27	0,00	0,00	
957150 Schmutzw.-Grundstückshausanschl.				102.897,63	102.897,63	0,00	0,00	
957300 Mischwasser-Kanäle				0,00	0,00	0,00	0,00	
956100 Schmutzw.-Pumpwerke				494.495,12	494.495,12	0,00	0,00	
956400 Schmutzw.-Druckrohrleitungen				80.435,24	80.435,24	0,00	0,00	
Schmutzwassersammlung				1.077.265,25	1.077.265,25	0,00	0,00	
957200 Regenwasser-Kanäle	350.233,62	257.518,54	92.715,08					
957210 Regenwasser-Druckrohrkanäle	1.544,05	1.050,88	493,17					
957250 Regenwasser-Grundstückshausanschl.	48.256,92	48.256,92	0,00					
957300 Mischwasser-Kanäle	0,00	0,00	0,00					
957500 Regenrückhaltebecken	149.890,48	102.015,46	47.875,02					
956150 Regenwasser-Pumpwerke	2.581,46	1.756,94	824,52					
Niederschlagswassersammlung	552.506,52	410.598,74	141.907,78					
958110 Mechanische Reinigungsstufe				371.604,80	371.488,54	0,00	113,67	
958200 Schmutzw.-Speicherbecken				108.076,87	108.043,06	0,00	33,06	
Mechanische Reinigung				479.681,67	479.531,60	0,00	146,73	
958300 Biologische Reinigungsstufe				804.916,35	698.097,36	104.677,98	2.136,15	
958400 Chemische Reinigungsstufe				88.579,54	76.824,31	11.519,62	235,08	
958500 Nachklärung				137.106,73	118.911,54	17.830,49	363,87	
Biol. und chem. Reinigung				1.030.602,62	893.833,21	134.028,09	2.735,10	
959100 Klärschlammbehandlung				469.570,62	468.134,89	0,00	1.432,48	
959200 Schlammentsorgung				252.519,23	251.747,14	0,00	770,34	
Schlammbehandlung und -entsorgung				722.089,85	719.882,03	0,00	2.202,81	
959300 Schlämme aus Kleinkläranlagen				27.315,26	0,00	0,00	26.768,95	
Summe Kosten	552.506,52	410.598,74	141.907,78	3.336.954,65	3.170.512,10	134.028,09	31.843,59	
Auflösung Baukostenzuschüsse	-77.422,00	-30.821,99	-46.600,01	-172.059,17	-172.059,17			
Kühlwassererleitung	-30.688,74	-20.886,76	-9.801,98					
Gebührenüber-/unterdeckung 2014 (anteilig)	19.967,64	20.513,25	-545,61	27.418,03	28.611,94	-867,07	-326,84	
Gebührenüber-/unterdeckung 2015 (anteilig)	13.916,50	13.373,00	543,50	-84.520,58	-84.541,22	0,00	41,95	
Summe Gebührenbedarf	478.279,92	392.776,24	85.503,68	3.107.792,93	2.942.523,65	133.161,02	31.558,70	
(Gebühren-)Einnahmen	519.034,59	433.150,60	85.883,99	3.562.699,06	3.382.001,55	152.363,05	27.874,96	
Gebührenüberdeckungen		40.374,36	380,31		439.477,90	19.202,03	0,00	
Gebührenunterdeckungen							3.683,74	
							90,07	

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Strafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

